

Endgültige Angebotsbedingungen vom

30. März 2007
(Tranche 2358)

**(welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom 20. März 2007 ersetzen)
und geändert am 12. November 2007**

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 07. Juli 2006

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

**Open End Partizipations-Zertifikate
mit Management Gebühr**

bezogen auf einen

**einen Korb bestehend aus Indizes und Aktienkörben (und ggf.
Investmentfondsanteilen)**

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

*Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt
einschließlich etwaiger Nachträge zu lesen*

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
II. RISIKOFAKTOREN	19
A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	19
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	19
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	20
B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	20
C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	22
1. Zertifikate und deren Funktionsweise	22
2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	24
3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	25
Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)	25
Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung	25
Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung	25
Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung	26
Zertifikate mit Partizipationsrate	27
Zertifikate mit Management Gebühr	27
4. Preisbildung von Zertifikaten	28
5. Zertifikate bezogen auf einen Korb	28
6. Zertifikate mit Rolling-Futures-Kontrakten als Basiswert	29
7. Zertifikate mit Währungsrisiko	30
8. Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer	31
9. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen	32
10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	32
11. Inanspruchnahme von Kredit	33
12. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin	33
13. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartende Erträge	33
14. Angebotsgröße	33
15. Spezielle Risikofaktoren	34
III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	35
IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE	36
A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	36
1. Beschreibung der Wertpapiere	36
2. Berechnungsstelle und Zahlstelle	36
3. Maßgebliche Rechtsordnung	36
4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	36
5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate	37
6. Währung der Wertpapieremission	37
7. Verbriefung, Lieferung	37
8. Börsennotierung	37
9. Handel in den Zertifikaten	37
10. Bekanntmachungen	37
11. Steuern und Abgaben	37
12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	43
13. Angaben zu den Basiswerten	43
14. Übernahme	48
15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	49

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	49
B. Rückzahlungsszenario / Beispielrechnung	52
C. Zertifikatsbedingungen	53
D. Garantie	81
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	85
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN.....	86

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 85 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Das Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 wird bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung auf die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 23. Juni 2006 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird auf Seite 86 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 25. November 2005 geendete Geschäftsjahr vom 13. September 2005,
- Ziffer 1 der Vollmacht (Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 31. März 2006,
- die Quartalsberichte gemäß Form 10-Q für das am 24. Februar 2006 geendete Quartal und das am 26. Mai 2006 geendete Quartal und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 14. März 2006 und vom 13. Juni 2006.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der „SEC“) eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> (*Filings & Forms (EDGAR) / Search for Company Filings / Companies and Other Filers / Company Name: Goldman Sachs Group Inc*) erhältlich.

Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Ausserdem werden die Dokumente bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin, die Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Endfälligkeitstag der Zertifikate oder (im Fall von Open End Zertifikaten) nach deren wirksamer Einlösung durch die Zertifikatsinhaber einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile oder Zinssätze als Basiswert beziehen. Des Weiteren können sich die Zertifikate auf Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen oder Zinssätzen oder einer Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nennbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Ratio sein. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden bzw. im Voraus festgelegten Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist, im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den Basiswert, der Rückzahlungsbetrag nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens einem definierten Mindestrückzahlungsbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also begrenzt.

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem definierten Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate erfüllt ist.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des

Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine **Management Gebühr** in Abzug gebracht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Zertifikat jeweils gültige Auszahlungsprofil entnehmen Sie daher bitte den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen für die Zertifikate, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten.

Wie werden die Zertifikate garantiert?

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin zu zahlen sind, ist von The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 23. Juni 2006 (die "**Garantie**") unbedingte garantiert.

Kann ich Zertifikate jederzeit wieder verkaufen?

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Zertifikate in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Zertifikats während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des

Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Haben Zertifikate immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag der Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird bis zu einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings kann bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorgesehen sein. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einer zwischenzeitlichen Kursveränderung des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder in die von Ihnen erwartete Richtung bewegt. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.

Welche Kosten sind mit dem Kauf von Zertifikaten verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main Bilanz zum 30. November 2005

Aktiva	30. 11. 2005	30. 11. 2004	Passiva	30. 11. 2005	30. 11. 2004
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	43.633,32	II. Gewinnvortrag	3.140.354,69	2.097.464,75
2. Forderungen gegen Gesellschafter	3.055,87	2.711,02	III. Jahresüberschuss	932.597,09	1.042.889,94
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.518.152.765,62	4.373.756.494,62		4.124.080,97	3.191.483,88
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.188.437,34	4.980.863,30	B. Rückstellungen		
B. Rechnungsabgrenzungsposten	37.500,00	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	123.019,00
			2. Steuerrückstellungen	447.262,01	412.875,66
			3. Sonstige Rückstellungen	350.431,56	283.376,91
				797.693,57	819.271,57
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	72,51
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	22.899,23
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.518.459.984,29	4.374.749.975,07
			davon aus Steuern EUR 332.939		
			(Vorjahr EUR 0)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem		
			Jahr EUR 819.498.372		
			(Vorjahr EUR 2.424.668.774)		
	2.523.381.758,83	4.378.783.702,26		2.523.381.758,83	4.378.783.702,26

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005**

	<u>2004/2005</u>	<u>2003/2004</u>
	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	32.703.052,42	35.341.377,60
2. Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen und Zertifikaten	-31.145.764,22	-33.658.454,83
3. Sonstige betriebliche Erträge	73.120,82	1.620.389,83
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-242.591,51	-67.191,80
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	-1.437.600,46
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 23.019,00)	0,00	-34.505,13
6. Zinserträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 114.758,17 (Vorjahr: EUR 86.451,93)	115.433,00	86.881,41
7. Zinsaufwendungen	<u>-728,00</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.502.522,51	1.850.896,62
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-569.925,42	-808.006,68
10. Jahresüberschuss	<u><u>932.597,09</u></u>	<u><u>1.042.889,94</u></u>

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zur Zeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Wer ist die Garantin?

The Goldman Sachs Group, Inc. ist ein führendes internationales Unternehmen im Bereich Investment Banking, Securities und Investment Management, das weltweit ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Privatkunden gehören, eine große Auswahl an Dienstleistungen bietet. Gegründet 1869, ist The Goldman Sachs Group, Inc. eine der ältesten und größten Investmentbanken. Die Zentrale befindet sich in 85 Broad Street, New York, NY 10004, U.S.A, Telefon +1 (212) 902-1000.

The Goldman Sachs Group, Inc. unterteilt ihr Geschäft in drei Unternehmensbereiche:

- *Investment Banking.* Der Unternehmensbereich Investment Banking bietet einer breit gestreuten Kundengruppe, zu der Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und Privatpersonen gehören, eine große Bandbreite an Investment Banking Dienstleistungen an.
- *Trading und Principal Investments.* The Goldman Sachs Group, Inc. ermöglicht Transaktionen ihrer Kunden mit einer breit gestreuten Gruppe von Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und Privatpersonen und handelt mit Renten- (*fixed-income*) und Aktien- (*equity*) Produkten, Währungen, Rohstoffen und auf diese Produkte bezogene Derivate als Market-Maker und Eigenhändler. Darüber hinaus tritt die Garantin im Parkett sowie im elektronischen Handelssystem als Makler (*specialist*) mit *Market-Making*-Funktionen auf den U.S. Aktien- und Optionsscheinbörsen auf und wickelt weltweit Transaktionen ihrer Kunden auf den bedeutenden Aktien-, Optionsschein- und Terminbörsen ab (*Clearing*). Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Garantin im Bereich *Merchant Banking* und anderen Investment Aktivitäten werden Eigeninvestitionen entweder direkt oder durch Fonds, die die Garantin auflegt und verwaltet, getätigt.
- *Asset Management und Securities Services.* The Goldman Sachs Group, Inc. bietet weltweit eine große Bandbreite an Investitionsstrategien, Anlageberatung und Finanzplanung für alle wesentlichen Anlageformen für eine breit gestreute Gruppe von Unternehmen und Privatpersonen an. Die Garantin bietet darüber hinaus auch nicht standardisierte Vermittlungsgeschäfte (*Prime Brokerage*), Finanzdienstleistungen und Wertpapierdarlehen für *Mutual Funds*, Pensionsfonds, Hedge Fonds, Stiftungen und besonders vermögende Privatpersonen an.

ERGÄNZENDE FINANZANGABEN

Ausgewählte Finanzdaten

Zum / für das im November beendete Geschäftsjahr

	2005	2004	2003	2002	2001
Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.)					
Gesamtumsatz	\$ 43.391	\$ 29.839	\$ 23.623	\$ 22.854	\$ 31.138
Zinsaufwand	18.153	8.888	7.600	8.868	15.327
Energieerzeugungskosten ¹	456	401	11	---	---
Umsatz abzüglich Zinsaufwand und Energieerzeugungskosten	24.782	20.550	16.012	13.986	15.811
Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen	11.688	9.652	7.515	7.037	8.164
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.821	4.222	4.052	3.696	3.951
Ergebnis vor Steuern	\$ 8.273	\$ 6.676	\$ 4.445	\$ 3.253	\$ 3.696
Bilanzdaten (in Mio.)					
Summe der Aktiva	\$ 706.804	\$ 531.379	\$ 403.799	\$ 355.574	\$ 312.218
Langfristige Schulden ²	100.007	80.696	57.482	38.711	31.016
Summe der Passiva	678.802	506.300	382.167	336.571	293.987
Summe Eigenkapital	28.002	25.079	21.632	19.003	18.231
Angaben zu den Stammaktien (in Mio., ausgenommen Angaben je Aktie)					
Gewinn je Aktie					
Gewinn je Stammaktie	\$ 11,73	\$ 9,30	\$ 6,15	\$ 4,27	4,53
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	11,21	8,92	5,87	4,03	4,26
Dividende pro Aktie	1,00	1,00	0,74	0,48	0,48
Buchwert pro Aktie ³	57,02	50,77	43,60	38,69	36,33
Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien					
Gewinn je Stammaktie	478,1	489,5	488,4	495,6	509,7
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	500,2	510,5	511,9	525,1	541,8

¹ Die Energieerzeugungskosten umfassen sämtliche direkten Kosten der Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft (z.B. Kosten für Brennstoffe, Betrieb und Instandhaltung) sowie Abschreibungen in Bezug auf die Anlage und damit verbundene Vermögensgegenstände in Form von Verträgen („*contractual assets*“).

² Zu den langfristigen Schulden gehören Verbindlichkeiten ohne Rückgriffsmöglichkeit („*nonrecourse debt*“) in Höhe von \$ 13,63 Mrd., die von der William Street Funding Corporation, konsolidierten Zweck- oder Objektgesellschaften („*variable interest entities*“ oder „*VIEs*“) und anderen konsolidierten Gesellschaften begeben wurden. Verbindlichkeiten ohne Rückgriffsmöglichkeit sind Verbindlichkeiten, zu deren Rückzahlung nur die begebende Tochtergesellschaft oder ggf. eine Tochtergesellschaft, die hierfür eine Zahlungsgarantie übernommen hat, verpflichtet ist.

³ Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (so genannte „*restricted stock units*“), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden; 460,4 Mio., 494,0 Mio., 496,1 Mio., 491,2 Mio. bzw. 501,8 Mio. per November 2005, November 2004, November 2003, November 2002 bzw. November 2001.

Ausgewählte Daten (ungeprüft)					
Mitarbeiter					
Vereinigte Staaten	13.945	13.278	12.786	12.511	14.565
International	8.480	7.444	6.690	7.228	8.112
Mitarbeiter insgesamt	22.425	20.722	19.476	19.739	22.677
Verwaltetes Vermögen (in Mrd.) ⁴					
Vermögensart					
Geldmarktinstrumente	\$ 101	\$ 90	\$ 89	\$ 108	\$ 122
Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel	159	139	115	96	71
Aktienwerte ⁵	158	126	98	86	96
Alternative Investments ⁶	114	97	71	58	62
Gesamtes verwaltetes Vermögen	\$ 532	\$ 452	\$ 373 ⁷	\$ 348	\$ 351

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Zertifikaten ein?

Mit dem Kauf der Zertifikate gehen Sie einerseits emittenten- und garantenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

⁴ Im Wesentlichen wird das gesamte verwaltete Vermögen zum Kalendermonatsende bewertet.

⁵ Berücksichtigt die *fundamental equity*- und *quantitative equity*-Strategien der Gesellschaft.

⁶ Vorwiegend Private Equity-Fonds, Hedgefonds, Immobilienfonds, bestimmte Währungs- und Vermögensstrukturierungsstrategien sowie sonstige, von externen Anlageverwaltern verwaltete Vermögenswerte.

⁷ Enthält Vermögenswerte in Höhe von \$ 4 Mrd., bei denen es sich nicht um Geldmarktinstrumente handelt, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Ayco durch die Gesellschaft.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die Bilanzsumme der Emittentin zum 30. November 2004 betrug rund EUR 4,379 Mrd. Das Eigenkapital betrug zu diesem Zeitpunkt rund EUR 3,191 Mio., die Verbindlichkeiten beliefen sich auf rund EUR 4,375 Mrd. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise erfüllen würde.

Weiterhin besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin (Begebung und Verkauf von Wertpapieren) und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Die Garantin ist wesentlich, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Betriebsrisiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Zertifikate können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Zertifikat (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Besondere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate können dieses Risiko noch erhöhen. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Sind die Zertifikate mit einer Management Gebühr ausgestattet, mindert diese nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate am Endfälligkeitstag, sondern auch den Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit im Sekundärmarkt.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Recheneinheit können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts, über den Sie sich auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von vielen weiteren wertbeeinflussenden Faktoren bestimmt, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb

vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Entsprechen die Zertifikate meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lässt sich ausschließlich auf Grund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Zertifikate steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Zertifikate?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internetseite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

In Hinblick auf die Garantin bestehen insbesondere folgende Risiken:

- Das Geschäft der Garantin kann durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Bei der Garantin können Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität der Garantin kann negativ beeinflusst werden, falls ihr der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte.
- Eine Herabstufung des Credit Ratings der Garantin könnte negative Wirkungen auf ihre Liquidität und ihr Geschäftstätigkeit haben.

- Wenn es der Garantin nicht möglich sein sollte, auf die Finanzmittel ihrer Tochtergesellschaften zuzugreifen, kann sie unter Umständen ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen.
- Wenn Geschäftspartner der Garantin ihre Verbindlichkeiten der Garantin gegenüber nicht erfüllen oder sich die Kreditqualität der Geschäftspartner verschlechtert, kann dies das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität der Garantin negativ beeinflussen.
- Es können Verluste entstehen, wenn die Garantin bei vereinbarter physischer Lieferung im Rahmen von derivativen Transaktionen nicht in der Lage sein sollte, die Wertpapiere zu liefern oder die Verpflichtungen zu erfüllen.
- Derivative Transaktionen, die nicht bestätigt werden oder Übertragungen solcher, die ohne Einverständnis vorgenommen werden, können zu unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten führen.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Garantin oder dritter Parteien kann die Liquidität der Garantin beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Das Geschäft der Garantin könnte durch das vermehrte Auftreten von Interessenkonflikten und deren unangemessene Behandlung negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftstätigkeit der Garantin und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Viele Geschäftstätigkeiten der Garantin finden in einem unsicheren und schwierigen regulatorischen Umfeld statt.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung der Garantin oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen die Garantin könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Garantin haben oder signifikante Reputationsschäden bei der Garantin verursachen, welche die Geschäftsaussichten der Garantin erheblich beeinträchtigen könnten.
- Das Verhältnis zwischen der Equity Research Abteilung und dem Investment Banking Bereich ist Gegenstand von neuen Anforderungen und Gegenstand von Gerichtsverfahren.
- Gerichtsverfahren und aufsichtsrechtliche Untersuchungen von komplexen strukturierten Finanztransaktionen kommen weiterhin häufig vor.

- Bezüglich Market Timing, Late Trading und anderen Aktivitäten von Investmentfonds liegen aufsichtsrechtliche Anfragen vor und finden Untersuchungen statt.
- Die Garantin ist einen weltweiten Vergleich in ihrem Börsenmaklergeschäft ("specialist") eingegangen und in diesem Bereich sind ebenfalls Zivilverfahren anhängig.
- Fehlverhalten von Angestellten ist schwer aufzudecken und zu verhindern und es kann negative Auswirkung auf das Geschäft der Garantin haben.
- Corporate Governance und Veröffentlichungspflichten können eine negative Auswirkung auf das Investment Banking Geschäft der Garantin haben.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Technologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft der Garantin haben und den Wettbewerb verstärken.
- Das Geschäft der Garantin kann negativ beeinflusst werden, wenn es der Garantin nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter zu beschäftigen.
- Unter Umständen ist die Garantin nicht in der Lage, künftige Akquisitionen oder Joint Ventures in ihr Geschäft und ihre Systeme voll zu integrieren.
- Die Garantin besitzt Energieerzeugungsanlagen und trägt somit die Risiken, die mit dem Eigentum und Betreiben solcher Anlagen verbunden sind.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist die Garantin Gegenstand von politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken, die mit der Tätigkeit in vielen Ländern verbunden sind.

Eine detaillierte Darstellung dieser Risiken befindet sich auf den Seiten 19 ff. des Geschäftsberichts der Garantin gemäß Form 10-K für das zum 25. November 2005 geendete Geschäftsjahr, der in diesen Prospekt durch Verweis einbezogen und Teil dieses Prospekts ist.

C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe, Währungs-

Wechselkurse, Anleihen, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile und Zinssätze sowie Körbe, die aus diesen Basiswerten bestehen, in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Zertifikate können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Zertifikat (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet.

Bei **Zertifikaten ohne Nominalbetrag** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses (des Basisurses), des Ratios, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswertes bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch laufende Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings kann bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorgesehen sein. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung (Cap) wird als Rückzahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist Ihre Ertragsmöglichkeit also nach oben hin begrenzt.

Bitte beachten Sie ferner, dass Ihre Ertragsmöglichkeit bei Zertifikaten mit Reverse-Strukturen, z.B. Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Strukturen grundsätzlich auch ohne Berücksichtigung eines Cap auf 100% beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer höheren Partizipationsrate als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann.

Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Mindestrückzahlungsfaktor. Ihr Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Sie bleiben allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, sodass Sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin Ihr gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. Unter anderem aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, vorausgesetzt, dass eine Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes eingetreten ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den

Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand des Basiswertes am Bewertungstag im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zum definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten und entfällt dadurch die Mindestrückzahlung, bzw. tritt ein solches Ereignis nicht ein und wird die Mindestrückzahlung dadurch nicht ausgelöst, ist der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Bitte beachten Sie ferner, dass sich nach Eintritt der Bedingung oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht, die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern kann. Alle in diesem Basisprospekt gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern Sie die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen.

Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Ratio der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal der bedingten Mindestrückzahlung, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem

Falle unterliegen Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei Anwendbarkeit einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines bestimmten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Sofern vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Bei Zertifikaten mit Reverse-Strukturen würde die Upside Partizipationsrate für Kursverluste und die Downside Partizipationsrate für Kursgewinne des Basiswerts gelten. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Bei Zertifikaten mit Reverse-Strukturen, z.B. Reverse Bonus Zertifikaten, ist die Entwicklung des Werts des Zertifikats umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. So verliert ein solches Zertifikat (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt bzw. gewinnt dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Dementsprechend kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich nach oben hin beschränkt, da die negative Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

Zertifikate mit Management Gebühr

Gegebenenfalls wird von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Management Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte").

Bitte beachten Sie, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Endfälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindert, indem der Abrechnungskurs mit einem gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneten Management Faktor multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls

ist die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt.

4. Preisbildung von Zertifikaten

Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Zertifikate und der Höhe des geschuldeten Rückzahlungsbetrags, der von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

5. Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung des Zertifikats kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags sein.

6. Zertifikate mit Rolling-Futures-Kontrakten als Basiswert

Allgemeines

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zu Grunde liegenden und in der jeweiligen Tabelle genannten Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zu Grunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Rollover

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt der anfänglich zu Grunde liegende und jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zu Grunde liegende bzw. jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt ("Rollover"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem

Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zu Grunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt. Der jeweils maßgebliche Rollover-Turnus, an dem Sie die Anzahl der Rollovers pro Jahr ablesen können, ergibt sich aus der festgelegten Definition des Begriffs "Maßgebliche Verfallsmonate".

Da die Anbieterin die Auflösung der auf den Alten Futures Kontrakt bezogenen Positionen und den Aufbau der auf den Neuen Futures Kontrakt bezogenen Positionen jeweils nicht zu einem einzigen Kurs des jeweiligen Basiswertes durchführen kann, wird ein auf Durchschnittswerten basierender "Rolloverkurs" jeweils für den Alten und den Neuen Futures Kontrakt ermittelt. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "Rollover Fee" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate gestellt werden können.

Nach Abschluss des Rollover wird gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage der Rolloverkurse für den Alten und Neuen Futures Kontrakt das Ratio zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Zertifikate angepasst.

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Einlösung der Zertifikate mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

7. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbriefteter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-

Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswertes ("Basiswertwährung") nicht bei sog. Quanto Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Zertifikaten im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Basiswertwährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswertes oder deren Bestandteile haben.

8. Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. So besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Zertifikate zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Zertifikate gestellt werden.

Sofern die Basiswerte der Zertifikate in lokaler Währung notieren, also nicht gegenüber dem Euro gesichert sind, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert der Zertifikate erheblich negativ entwickelt, obwohl der Wert der Basiswerte während der Laufzeit des Zertifikats im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswertes durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.

9. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Zertifikates und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Zertifikate höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden

Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

11. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Erträgen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

12. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

13. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartende Erträge

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Zertifikat ggf. zu erwartende Erträge vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

14. Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt möglich sind.

15. Spezielle Risikofaktoren

Die Zertifikatsbedingungen räumen der Zertifikatsstelle im Hinblick auf die Zusammensetzung des Korbs bestehend aus Indizes und Aktienkörben (und ggf. Investmentfondsanteilen), der den Basiswert des Zertifikats bildet, Ermessen im Hinblick darauf ein:

- wann sie die in den Zertifikatsbedingungen genannten weiteren drei Länder aufnimmt,
- wodurch ein Land im Korb repräsentiert wird (durch einen Aktienkorb, einen Index oder einen Fondsanteil) und
- soweit ein Land durch einen Aktienkorb "repräsentiert" wird, wie sich dieser Aktienkorb zusammensetzt, wobei die Zertifikatsstelle in diesem Fall sowohl die Anzahl der Aktien im Korb, als auch deren Gewichtung anpassen kann.

Zwar bestimmen die Zertifikatsbedingungen Kriterien, wie dieses Ermessen auszuüben ist, jedoch lassen diese Kriterien Auslegungsspielräume für die Zertifikatsstelle offen. Es ist damit nicht auszuschließen, dass die Zertifikatsstelle eine andere Auswahl trifft als ein Investor möglicherweise auf Grundlage eigener Recherche erwarten würde. Insbesondere sollte der Investor nicht darauf vertrauen, dass zu einem speziellen Zeitpunkt ein Land durch einen speziellen Korbbestandteil (z.B. einen Fondsanteil oder einen Aktienkorb) repräsentiert sein wird.

Die Zertifikatsbedingungen sehen zudem vor, dass die Emittentin mindestens einmal jährlich die Gewichtung der Korbbestandteile und, im Hinblick auf Aktienkörbe als Korbbestandteile, der Aktien im jeweiligen Korbbestandteil ändern kann.

III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, The Goldman Sachs Group, Inc., New York, als Garantin und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Open End Partizipations-Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes und Aktienkörben (und ggf. Investmentfondsanteilen) wie angegeben in der **Tabelle 1** zu Beginn der Zertifikatsbedingungen auf Seite 53 des Prospektes (die "**Tabelle 1**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Österreich. Die Zahlstelle wird in den Zertifikatsbedingungen als Zertifikatsstelle bezeichnet.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben. Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika.

4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tage. Die Lieferung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission

Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

8. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX). Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung.

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate werden in mindestens einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt (voraussichtlich der Börsen-Zeitung) veröffentlicht.

11. Steuern und Abgaben

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem

Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die Zertifikate im Betriebsvermögen bzw. von nicht in Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden deutschen und österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Zertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei der Einlösung von Zertifikatsrechten bzw. dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. Dezember 2006) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I Nr. 4 EStG

besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikats bzw. Ausübung des Zertifikatsrechts nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 45% (Stand 01. Dezember 2006). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben.

Besteuerung der Erträge in Österreich

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Umqualifizierungsrisiko

Im Falle von basket-, index- und fondsbezogenen Zertifikaten besteht ein Umqualifizierungsrisiko in ausländische Kapitalanlagefondsanteile. Gemäß § 42 Investmentfondsgesetz gilt ungeachtet der Rechtsform jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, als ausländischer Kapitalanlagefonds. Nach den Investmentfondsrichtlinien des BMF kann eine Umqualifizierung in einen ausländischen Kapitalanlagefondsanteil nicht erfolgen, wenn weder der Emittent noch sein Treuhänder die Basiswerte überwiegend tatsächlich erwerben und wenn die Basiswerte nicht aktiv gemanagtes Vermögen darstellen. Die Basiswerte der vorliegenden Zertifikate stellen anerkenbare Indizes und Aktienkörbe dar (i.e. ein Korb bestehend aus Indizes und Aktienkörbe), bei denen die Ansicht vertreten werden kann, dass sie aktiv gemanagt werden, auch wenn sie weder vom Emittenten noch von einem Treuhänder des Emittenten überwiegend tatsächlich erworben werden. Weiter können im Rahmen von Ersetzungs- und Hinzufügungsereignissen auch Anteile an Investmentfonds anstelle von Aktienkörben oder Indizes zur Repräsentation eines Landes aufgenommen werden. Es kann daher in wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Umqualifizierung der Zertifikate in ausländische Kapitalanlagefondsanteile nicht ausgeschlossen werden.

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Einkommenssteuerpflichtig sind sowohl tatsächliche Ausschüttungen (unterliegen auch der KESt) als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Ist für den (umgedeuteten) ausländischen Kapitalanlagefondsanteil (wie bei den vorliegenden Zertifikaten) kein steuerlicher Vertreter ernannt und wird die Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge auch vom Anleger selbst gegenüber den Steuerbehörden nicht in ausreichender Weise dargelegt, wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil als "schwarzer" Fondsanteil qualifiziert und die ausschüttungsgleichen Erträge jeden Kalenderjahres auf Basis einer Mindestbemessungsgrundlage von 10% des letzten im Kalenderjahr angefallenen Nettoinventarwerts pro Anteil mit einem Steuersatz von 25% (sowohl für natürliche Personen

als auch für Körperschaften) belegt. Hinzu tritt unter bestimmten Umständen (Verwahrung oder Verwaltung durch ein österreichisches Kreditinstitut) die Verpflichtung zur Einbehaltung einer jährlichen 1,5%igen Sicherungssteuer durch das Kreditinstitut, es sei denn, das Halten der Fondsanteile wird vom Anleger gegenüber den Steuerbehörden offengelegt, was dem österreichischen Kreditinstitut gegenüber zu bescheinigen ist.

Im Folgenden wird, solange die Aktienindizes im Korb überwiegen und infolge der im vorhinein festgelegten Ersetzungsregeln für die Korbbzusammensetzung und aus gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Gründen davon ausgegangen, dass die Zertifikate nicht als ausländische Kapitalanlagefondsanteile qualifiziert werden.

Natürliche Personen

Erträge aus Indezertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Aktien (bzw ADR oder GDR auf Aktien), Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten wie Körben aus Indizes und Baskets sowie Fondsanteilen abhängt, einschließlich Aktiendiscoutzertifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren.

Liegt die kuponanzahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponanzahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten

oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Zertifikate gilt die im Veräußerungserlös zugeflossene gesamte realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Zertifikate öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs. 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als (verbriefte) Derivate (wie etwa Optionsscheine) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Zertifikaten unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren in Österreich bezogen (inländische kuponauszahlende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Zertifikaten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und –ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Zertifikaten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Gemäss dieser Information stellen nicht im voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten auf Körbe bestehend aus Aktienindizes und Aktienkörben sowie Aktienfonds keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass die Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Erblasser/Geschenkgeber oder

der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht in Österreich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuersatz beträgt zwischen 2% und 60 % und richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser/Geschenkgeber.

Forderungswertpapiere sind bei Privatanlegern von der Erbschaftssteuer befreit, soweit deren Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Endbesteuerung oder dem 25 %-igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Diese Befreiung für Forderungswertpapiere gilt nur für Erwerbe von Todes wegen, nicht jedoch für Schenkungen und Zweckzuwendungen. Im Fall der Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens können besondere Regeln gelten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die österreichischen Finanzbehörden, die inländischen kuponauszahlenden Banken oder die Höchstgerichte eine andere steuerliche Beurteilung vornehmen werden oder sich die Rechtslage nach der Zeichnung oder dem Kauf der Zertifikate ändert.

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. Angaben zu den Basiswerten

Die im Folgenden über den Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die

Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Basiswertbeschreibung:

Der Basiswert für die Zertifikate ist ein Korb bestehend aus den folgenden Indizes und Aktienkörben:

MSCI® Egypt Total Return Index

Der MSCI® Egypt Total Return Index, ist ein Index, der die Wertentwicklung, einschließlich der Kursentwicklung und der Dividendenzahlungen wiedergibt.

MSCI® Korea Total Return Index

Der MSCI® Korea Total Return Index, ist ein Index, der die Wertentwicklung, einschließlich der Kursentwicklung und der Dividendenzahlungen wiedergibt.

MSCI® Mexico Total Return Index

Der MSCI® Mexico Total Return Index ist ein Index, der die Wertentwicklung, einschließlich der Kursentwicklung und der Dividendenzahlungen wiedergibt.

MSCI® Turkey Total Return Index

Der MSCI® Turkey Total Return Index ist ein Index, der die Wertentwicklung, einschließlich der Kursentwicklung und der Dividendenzahlungen wiedergibt.

MSCI® Philippines Total Return Index

Der MSCI® Philippines Total Return Index ist ein Index, der die Wertentwicklung, einschließlich der Kursentwicklung und der Dividendenzahlungen wiedergibt.

MSCI® Indonesia Total Return Index

Der MSCI® Indonesia Total Return Index ist ein Index, der die Wertentwicklung, einschließlich der Kursentwicklung und der Dividendenzahlungen wiedergibt.

Die Zertifikate werden von der Morgan Stanley Capital International Inc. (MSCI), von einer ihrer Beteiligungsgesellschaften, einer ihrer direkten oder indirekten Informationslieferanten oder einer eventuell involvierten bzw. mit dem Zusammenstellen, dem Berechnen und Gestalten eines MSCI Index in Verbindung stehenden dritten Partei (zusammen: MSCI Parteien) weder gefördert, unterstützt, verkauft noch zum Kauf empfohlen. Der MSCI Index ist ausschließliches Eigentum der MSCI. MSCI und MSCI Indexnamen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder ihren Beteiligungsgesellschaften und wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken durch Goldman Sachs lizenziert. Die Zertifikate werden nicht von einer der MSCI Parteien über ihre Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit mit Rücksicht auf eine natürliche oder juristische Person hinaus weitergegeben. Die MSCI Parteien übernehmen keine Garantien und keinerlei Haftung in Bezug auf die Zertifikate. Ohne diesen generellen Haftungsausschluss einzuschränken, übernimmt keine der MSCI

Parteien gegenüber der Emittentin oder den Eigentümern der Zertifikate oder gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person irgendeine ausdrückliche oder implizite Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Ratsamkeit eines Investments in Zertifikate generell oder in dieses Zertifikat speziell oder die Möglichkeit eines MSCI Index, der entsprechenden Aktienmarktentwicklung zu folgen. MSCI oder ihre Beteiligungsgesellschaften sind die Lizenzgeber von bestimmten Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen und des MSCI Index, der durch MSCI ohne Rücksicht auf die Zertifikate oder die Emittentin oder den Eigentümer der Zertifikate oder irgendeine andere natürliche oder juristische oder natürliche Person bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. Keine der MSCI Parteien ist verpflichtet, die Bedürfnisse der Emittenten oder Eigentümer der Zertifikate oder die Bedürfnisse irgendeiner anderen natürlichen oder juristischen Person bei der Bestimmung, Zusammensetzung und Berechnung des MSCI Index zu berücksichtigen. Keine der MSCI Parteien ist verantwortlich für die Bestimmung des Zeitpunkts, Preises oder Umfangs der zu begebenden Zertifikate oder die Bestimmung oder Berechnung des Barausgleichs oder der Überlegung, in was die Zertifikate eingelöst werden können und hat daran auch nicht mitgewirkt. Keine der MSCI Parteien trägt eine Verpflichtung oder Haftung gegenüber der Emittentin oder dem Eigentümer der Zertifikate oder irgendeiner anderen natürlichen oder juristischen Person in Verbindung mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate.

Obwohl MSCI Informationen für die Einbeziehung und den Gebrauch in der Berechnung des MSCI Index von Quellen erhalten wird, die MSCI für glaubwürdig hält, garantiert oder sichert keine der MSCI Parteien die Echtheit, Genauigkeit und/oder Vollständigkeit irgendeines der MSCI Indizes oder irgendwelcher darin enthaltener Daten zu. Das gleiche gilt für die Resultate, die die Emittentin dieser Zertifikate, Eigentümer dieser Zertifikate oder irgendeine andere natürliche oder juristische Person, durch Gebrauch irgendeines MSCI Index oder irgendwelcher darin enthaltener Daten erhalten werden, und keine der MSCI Parteien wird gegenüber irgendeiner natürlichen oder juristischen Person für irgendwelche Fehler, Unterlassungen, oder Unterbrechungen von oder in Verbindung mit einem MSCI Index oder darin enthaltener Daten haften. Weiterhin übernimmt keine der MSCI Parteien ausdrücklich oder impliziert irgendeine Art von Haftung jedweder Art und die MSCI Parteien weisen hiermit ausdrücklich jegliche Haftung in Bezug auf sämtliche MSCI Indizes und alle darin enthaltene Daten von sich (einschließlich, ohne Beschränkung und nur zu Beispielszwecken: jegliche Haftung zu Titel, Sequenz, Verfügbarkeit, Echtheit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, des Ausbleibens von Rechtsverletzungen, Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck und alle implizierten Haftungen, die sich aus dem Handel und aus der Kursentwicklung ergeben). Ohne das Vorhergehende einzuschränken, soll in keinem Fall eine der MSCI Parteien irgendwie gegenüber irgendeiner natürlichen oder juristischen Person für irgendwelche Schäden verantwortlich sein, unabhängig davon, ob es sich um direkte, indirekte, spezielle oder zufällige Schäden oder um Strafschadensersatz oder Folgeschäden handelt (einschließlich ohne Beschränkung: Verlust von Gebrauchsmöglichkeiten, Verlust von Gewinnen, Verlust von Einkünften oder andere wirtschaftliche Verluste), unabhängig davon, ob es sich um Schäden aus unerlaubter Handlung (einschließlich ohne Beschränkung: Deliktshaftung und Fahrlässigkeit), Vertrag oder sonstiger Art handelt. Das gilt auch, wenn

ein Schaden vorhersehbar gewesen wäre oder vor der Möglichkeit eines solchen Schadeneintritts gewarnt wurde.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Zertifikate oder irgendeine andere natürliche oder juristische Person sollte irgendwelche MSCI Handelsnamen, Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken nutzen oder darauf Bezug nehmen, um dieses Wertpapier zu fördern, zu unterstützen, abzusetzen oder zu bewerben, ohne vorher mit MSCI Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob eine Erlaubnis von MSCI benötigt wird. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI eine Zugehörigkeit zu MSCI beanspruchen.

THIS FINANCIAL PRODUCT IS NOT SPONSORED, ENDORSED, SOLD OR PROMOTED BY MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. ("MSCI"), ANY AFFILIATE OF MSCI OR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX. THE MSCI INDEXES ARE THE EXCLUSIVE PROPERTY OF MSCI. MSCI AND THE MSCI INDEX NAMES ARE SERVICE MARK(S) OF MSCI OR ITS AFFILIATES AND HAVE BEEN LICENSED FOR USE FOR CERTAIN PURPOSES BY GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL (THE "LICENSEE"). NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX MAKES ANY REPRESENTATION OR WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, TO THE OWNERS OF THIS FINANCIAL PRODUCT OR ANY MEMBER OF THE PUBLIC REGARDING THE ADVISABILITY OF INVESTING IN FINANCIAL SECURITIES GENERALLY OR IN THIS FINANCIAL PRODUCT PARTICULARLY OR THE ABILITY OF ANY MSCI INDEX TO TRACK CORRESPONDING STOCK MARKET PERFORMANCE. MSCI OR ITS AFFILIATES ARE THE LICENSORS OF CERTAIN TRADEMARKS, SERVICE MARKS AND TRADE NAMES AND OF THE MSCI INDEXES WHICH ARE DETERMINED, COMPOSED AND CALCULATED BY MSCI WITHOUT REGARD TO THIS FINANCIAL PRODUCT OR THE ISSUER OR OWNER OF THIS FINANCIAL PRODUCT. NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX HAS ANY OBLIGATION TO TAKE THE NEEDS OF THE ISSUERS OR OWNERS OF THIS FINANCIAL PRODUCT INTO CONSIDERATION IN DETERMINING, COMPOSING OR CALCULATING THE MSCI INDEXES. NEITHER MSCI, ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX IS RESPONSIBLE FOR OR HAS PARTICIPATED IN THE DETERMINATION OF THE TIMING OF, PRICES AT, OR QUANTITIES OF THIS FINANCIAL PRODUCT TO BE ISSUED OR IN THE DETERMINATION OR CALCULATION OF THE EQUATION BY WHICH THIS FINANCIAL PRODUCT IS REDEEMABLE FOR CASH. NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, THE MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX HAS ANY OBLIGATION OR LIABILITY TO THE OWNERS OF THIS FINANCIAL PRODUCT IN CONNECTION

WITH THE ADMINISTRATION, MARKETING OR OFFERING OF THIS FINANCIAL PRODUCT.

ALTHOUGH MSCI SHALL OBTAIN INFORMATION FOR INCLUSION IN OR FOR USE IN THE CALCULATION OF THE MSCI INDEXES FROM SOURCES WHICH MSCI CONSIDERS RELIABLE, NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX WARRANTS OR GUARANTEES THE ORIGINALITY, ACCURACY AND/OR THE COMPLETENESS OF ANY MSCI INDEX OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX MAKES ANY WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, AS TO RESULTS TO BE OBTAINED BY LICENSEE, LICENSEE'S CUSTOMERS OR COUNTERPARTIES, ISSUERS OF THE FINANCIAL SECURITIES, OWNERS OF THE FINANCIAL SECURITIES, OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY, FROM THE USE OF ANY MSCI INDEX OR ANY DATA INCLUDED THEREIN IN CONNECTION WITH THE RIGHTS LICENSED HEREUNDER OR FOR ANY OTHER USE. NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX SHALL HAVE ANY LIABILITY FOR ANY ERRORS, OMISSIONS OR INTERRUPTIONS OF OR IN CONNECTION WITH ANY MSCI INDEX OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. FURTHER, NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX MAKES ANY EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES OF ANY KIND, AND MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES AND ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX HEREBY EXPRESSLY DISCLAIM ALL WARRANTIES OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE, WITH RESPECT TO ANY MSCI INDEX AND ANY DATA INCLUDED THEREIN. WITHOUT LIMITING ANY OF THE FOREGOING, IN NO EVENT SHALL MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES OR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX HAVE ANY LIABILITY FOR ANY DIRECT, INDIRECT, SPECIAL, PUNITIVE, CONSEQUENTIAL OR ANY OTHER DAMAGES (INCLUDING LOST PROFITS) EVEN IF NOTIFIED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

No purchaser, seller or holder of this security, or any other person or entity, should use or refer to any MSCI trade name, trademark or service mark to sponsor, endorse, market or promote this product without first contacting MSCI to determine whether MSCI's permission is required. Under no circumstances may any person or entity claim any affiliation with MSCI without the prior written permission of MSCI.

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind auf der folgenden Internetseite einsehbar:

Korbbestandteil	Bloomberg Code	Reuters Ric	Internetseite
MSCI Daily TR NET Egypt Index	NDELSEG Index	N.A.	www.msci.com
MSCI Daily TR NET Korea Index	NDELSKO Index	N.A.	www.msci.com
MSCI Daily TR NET Mexico Index	NDELMXF Index	N.A.	www.msci.com
MSCI Daily TR NET Turkey Index	NDELTUR index	N.A.	www.msci.com
MSCI Daily TR NET Philippines Index	NDELPHF Index	N.A.	www.msci.com
MSCI Daily TR NET Indonesia Index	NDELINF Index	N.A.	www.msci.com
<i>Vietnam Korb bestehend aus:</i>			
Corp. for Financing and Promoting Technology	FPT VN	FPT.HM	www.vse.org.vn
Vietnam Dairy Product Co	VNM VN Index	VNM.HM	www.vse.org.vn
Sacombank	STB VN Index	STB.HM	www.vse.org.vn
Pha Lai Thermal Power	PPC VN Index	PPC.HM	www.vse.org.vn
PetroVietnam Drilling and Well Services	PVD VN	PVD.HM	www.vse.org.vn
<i>Pakistan Korb bestehend aus:</i>			
Oil & Gas Development Co Ltd	OGDC PA Index	OGDC.KA	www.kse.com.pk
Pakistan Telecommunication Co	PTC PA Index	PTCA.KA	www.kse.com.pk
National Bank of Pakistan	NBP PA Index	NBPK.KA	www.kse.com.pk
Pakistan Petroleum Ltd	PPL PA Index	PPL.KA	www.kse.com.pk
MCB Bank Ltd	MCB PA Index	MCB.KA	www.kse.com.pk

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

Die Zertifikate werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen und an die Anbieterin weiterverkauft:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: Die Goldman, Sachs & Co. oHG übernimmt von der Emittentin am Valutierungstag Zertifikate zum Anfänglichen Ausgabepreis. Danach ist die Goldman, Sachs & Co. oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, fortlaufend Zertifikate von der Emittentin zum jeweils vereinbarten Marktpreis bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Angebotsgröße zu erwerben.

Datum der Übernahmevereinbarung: 16. März 2007

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate wurden und werden nicht nach dem Securities Act oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten, mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstigen US-Aufsichtsbehörde hat die Zertifikate gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospektes bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Zertifikate in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

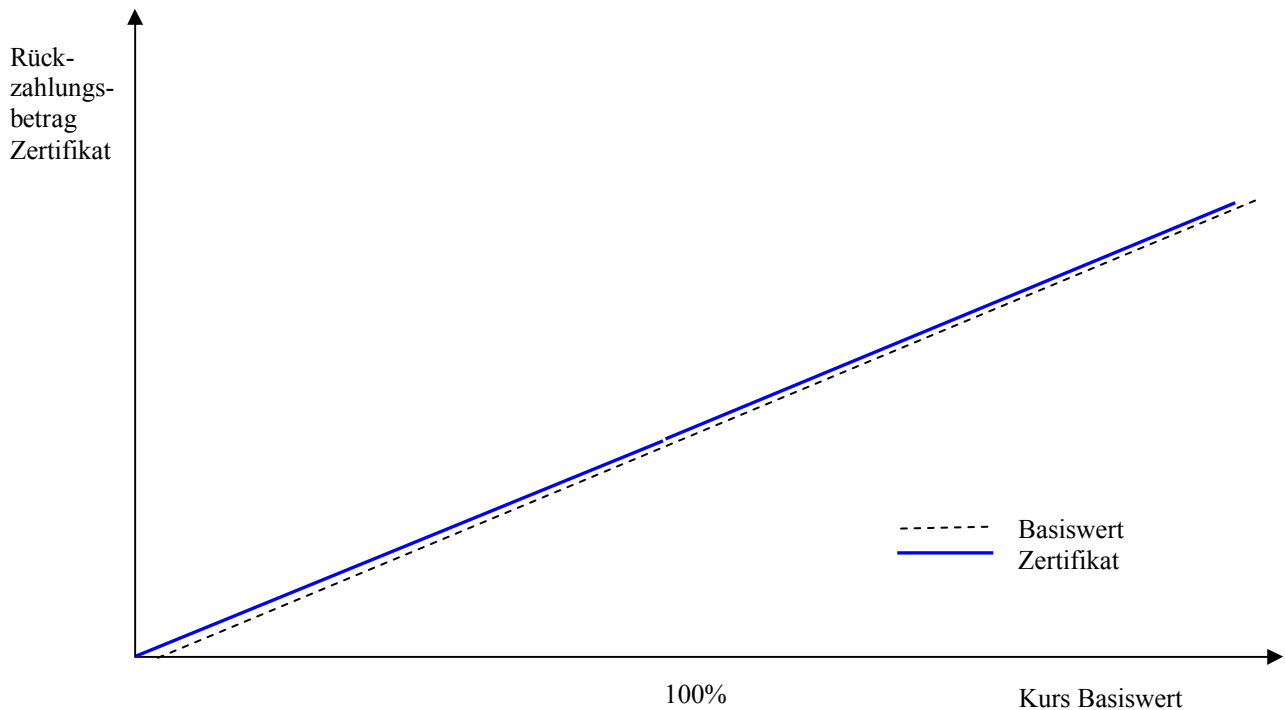
Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung dieses Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Prospekts erfolgen, wobei dieser Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder

- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Rückzahlungsszenario / Beispielrechnung



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Performance des Basiswerts* beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.**

Rückzahlungsszenario 2

Der Performance des Basiswerts* beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.**

Rückzahlungsszenario 3

Der Performance des Basiswerts* beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.**

*.Die Performance des Basiswerts berücksichtigt die Wechselkursperformance der Währung des jeweiligen Korbbestandteils gegenüber dem Euro. Der Investor trägt daher zusätzlich dieses Währungsrisiko.

** Die Management Gebühr, die im Rahmen der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags abgezogen wird ist in diesen Berechnungsbeispielen nicht berücksichtigt.

C. Zertifikatsbedingungen

Open End Partizipations-Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes und Aktienkörben (und ggf. Investmentfondsanteilen)

Endgültige Angebotsbedingungen vom 15. März 2007 zum Basisprospekt vom 07. Juli 2006

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn in Deutschland:	15. März 2007
Verkaufsbeginn in Österreich:	16. März 2007
Erster Valutatag:	20. März 2007

Tabelle 1

WKN/ ISIN	Basiswert (Korb)	Nominalbetrag in EUR	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Beginn der Laufzeit	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS8N11 / DE000GS8N116	Korb bestehend aus Indizes und Aktienkörben wie in Tabelle 2 dargestellt	100,00	1,3% / 2,5%	20. März 2007	100,00	500.000

Tabelle 2

Zusammensetzung des Basiswerts

Korbbestandteil (Korbindex) (Aktienkorb)	Index-Sponsor /Maßgebliche Börse/ Handelswährung / Bildschirmseite/ Wechselkursponsor	Anfänglicher Maßgeblicher Referenzkurs	Anfänglicher Maßgeblicher Wechselkurs	Anfängliche Gewichtungsfaktoren
MSCI Daily TR NET Egypt Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / EGP / EUREGPFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	1195,687	7,5257	12%
MSCI Daily TR NET Korea Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / KRW / EURKRWFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	356,107	1244,645	16%
MSCI Daily TR NET Mexico Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / MXN / EURMXNFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	498,794	14,7107	16%
MSCI Daily TR NET Turkey Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / TRY / EURTRYFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	451,227	1,8565	16%
MSCI Daily TR NET Philippines Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / PHP / EURPHPFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	201,407	63,7617	12%
MSCI Daily TR NET Indonesia Index	Morgan Stanley Capital International Inc. / IDR / EURIDRFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	619,699	12094,40	12%
Aktienkorb Vietnam	Vietnam Ho Chi Minh Stock Exchange / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	281,660	21109,99	8%
Aktienkorb Pakistan	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	180,79	80,0558	8%

Zusammensetzung des Aktienkorbs Vietnam

Korbbestandteil (Korbaktie /Unternehmen / ISIN)	Maßgebliche Börse/ Handelswährung / Bildschirmseite/ Wechselkurssponsor	Gewichtung
Corp. for Financing and Promoting Technology / (nicht verfügbar)	Vietnam Ho Chi Minh Stock Exchange / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	25,27%
Vietnam Dairy Product Co. / VN000A0J4CE2	Vietnam Ho Chi Minh Stock Exchange / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	22,51%
Sacombank / (nicht verfügbar)	Vietnam Ho Chi Minh Stock Exchange / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	20,92%
Pha Lai Thermal Power / VN000A0LA6S6	Vietnam Ho Chi Minh Stock Exchange / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	18,32%
PetroVietnam Drilling and Well Services / (nicht verfügbar)	Vietnam Ho Chi Minh Stock Exchange / VND / EURVNDFIXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	12,98%

Zusammensetzung des Aktienkorbs Pakistan

Korbbestandteil (Korbaktie /Unternehmen / ISIN)	Maßgebliche Börse/ Handelswährung / Bildschirmseite/ Wechselkurssponsor	Gewichtung
Oil & Gas Development Co Ltd / PK0080201012	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	41,49%
Pakistan Telecommunication Co / PK0067901022	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	15,58%
National Bank of Pakistan / PK0078001010	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	15,54%
Pakistan Petroleum Ltd / PK0081801018	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	14,51%
MCB Bank Ltd / PK0055601014	Karachi Stock Exchange / PKR / EURPKRFXM=WM / WM Company publiziert auf Reuters	12,88%

Tabelle 3

Gewichtungsfaktoren

Anzahl der Korbbestandteile / Angepasste Gewichtungsfaktoren				
MK Rang	8	9	10	11
1	16,00%	15,00%	13,00%	11,50%
2	16,00%	15,00%	13,00%	11,50%
3	16,00%	15,00%	13,00%	11,50%
4	12,00%	11,00%	10,00%	11,50%
5	12,00%	11,00%	10,00%	9,00%
6	12,00%	11,00%	10,00%	9,00%
7	8,00%	7,33%	10,00%	9,00%
8	8,00%	7,33%	7,00%	9,00%
9		7,33%	7,00%	6,00%
10			7,00%	6,00%
11				6,00%
	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

"Anzahl der Korbbestandteile" entspricht der Anzahl der Korbbestandteile nach dem Bewertungstag (t), zu dem das Hinzufügensrecht wirksam ausgeübt wurde.

"MK Rang" entspricht dem Rang der Korbbestandteile, der von der Zertifikatsstelle anhand des Anteils des jeweiligen Korbbestandteils im MSCI ACWI (All Country World Index) Index (Price Index USD) am jeweiligen Bewertungstag (t) festgestellt wird. Soweit ein bestimmtes Land im MSCI ACWI (All Country World Index) Index (Price Index USD) nicht berücksichtigt ist, wird dem entsprechenden Korbbestandteil, der dieses Land repräsentiert, der niedrigste Rang zugewiesen. Erhalten auf diese Weise mehr als zwei Länder den niedrigsten Rang zugewiesen, bestimmt die Zertifikatsstelle die entsprechende MK Rang Stufe des jeweiligen Korbbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, den MSCI ACWI (All Country World Index) Index (Price Index USD) durch einen anderen Index zu ersetzen, soweit dieser andere Index alle Länder enthält, die durch die Korbbestandteile repräsentiert werden.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 6 beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 6).

§ 1

Zertifikatsrecht, Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

§ 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat in Euro entspricht dem Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz 2) multipliziert mit der Performance des Basiswerts, ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (4)).

Die "**Performance des Basiswerts**" entspricht dem Produkt aller ermittelter Korbperformances. "**Korbperformance**" entspricht der Summe der zu jedem

Bewertungstag (t) und zum Bewertungstag ermittelten Maßgeblichen Performances aller Korbbestandteile.

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Performance des Basiswerts} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der "**Nominalbetrag je Zertifikat**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (3) Die "**Wechselkursperformance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem an einem Bewertungstag (t) ermittelten Maßgeblichen Wechselkurs (Start) und dem am letzten Berechnungstag vor dem unmittelbar folgenden Bewertungstag (t) ermittelten Maßgeblichen Wechselkurs (Ende). Der "**Maßgebliche Wechselkurs (Start)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Maßgeblichen Wechselkurs dieses Korbbestandteils an einem Bewertungstag (t), bzw, soweit noch kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, dem in der **Tabelle 2** angegebenen "**Anfänglichen Maßgeblichen Wechselkurs**". Der "**Maßgebliche Wechselkurs (Ende)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Maßgeblichen Wechselkurs dieses Korbbestandteils am letzten Berechnungstag unmittelbar vor einem Bewertungstag (t) bzw. vor dem Bewertungstag. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der in der **Tabelle 2** für einen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung entspricht dem Mittelkurs der Handelswährung zum Euro, der von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Wechselkurssponsor (der "**Wechselkurssponsor**") ermittelt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmsservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen.
- (4) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n(i)}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (5)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für $i=1$ entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle 1** angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für $i+1$ entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (5) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual).

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (5) Die "**Management Gebühr**" für $i=1$ entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr ($i+1$).

§ 3

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. "**Bewertungstag (t)**" ist jeder Tag, zu dem entweder das Ersetzungsrecht oder das Hinzufügensrecht durch die Emittentin wirksam ausgeübt wurden.
- (2) Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).

- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermin**" ist jeder dritte Freitag im März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, beginnend mit dem dritten Freitag im Juni 2007, an dem die in diesem § 4 genannten Bedingungen zur Einlösung erfüllt sind.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.

- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

im Hinblick auf **Indizes** als Korbbestandteile:
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die den Korbbestandteilen zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner den Korbbestandteilen zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf einen Korbbestandteil an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf einen Korbbestandteil gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung eines Korbbestandteils auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Korbbestandteils bzw. der dem Korbbestandteil zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

im Hinblick auf **Aktien** als Korbbestandteile:

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der Aktien in einem Korbbestandteil an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf einen oder mehrere der Aktien in einem Korbbestandteil an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die jeweilige(n) Aktie(n) gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der jeweiligen Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

im Hinblick auf **Investmentfondsanteile** als Korbbestandteile:

die Nichtberechnung des Nettoinventarwertes eines Korbbestandteils auf Grund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder des Fondsadministrators.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

Im Hinblick auf **Indizes** als Korbbestandteile:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** als Basiswert angegebenen Korb von Indizes und Aktienkörben (und ggf. Investmentfondsanteilen), der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). Im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt:

"Korbbestandteil" entspricht jedem der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Indizes. Die Emittentin hat das Recht, jeden Korbbestandteil durch einen Aktienkorb oder einen anderen Index oder einen Investmentfondsanteil zu ersetzen (das **"Ersetzungsrecht"**), soweit dieser Aktienkorb oder Index oder Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus dem Land des zu ersetzenden Korbbestandteils repräsentiert. Ferner hat die Emittentin das Recht, einen Aktienkorb oder einen Index oder einen Investmentfondsanteil als neuen Korbbestandteil hinzuzufügen (das **"Hinzufügensrecht"**), soweit dieser Aktienkorb oder Index oder Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus Bangladesh, Iran* oder Nigeria repräsentiert. Die Emittentin übt die vorgenannten Rechte aus, indem sie spätestens drei Monate vor dem Tag der Wirksamkeit der Ersetzung bzw. der Hinzufügung den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 ihre Absicht zur Ersetzung bzw. Hinzufügung mitteilt.

- (2) Der **"Referenzkurs"** entspricht dem Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Index-Sponsor (der **"Index-Sponsor"**) berechnet und veröffentlicht wird. Der **"Maßgebliche Referenzkurs (Start)"** eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils an einem Bewertungstag (t), bzw. soweit noch kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, dem in der **Tabelle 2** angegebenen **"Anfänglichen Maßgeblichen Referenzkurs"**. Der **"Maßgebliche Referenzkurs (Ende)"** eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am letzten Berechnungstag unmittelbar vor einem Bewertungstag (t) bzw. vor dem Bewertungstag. Die **"Maßgebliche Performance"** eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Referenzkurs (Ende) und dem am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (t) ermittelten Maßgeblichen Referenzkurs (Start), multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2 (3)), ferner multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor. Die **"Gewichtungsfaktoren"** der einzelnen Korbbestandteile entsprechen am Beginn der Laufzeit den in der **Tabelle 2** angegebenen **"Anfänglichen Gewichtungsfaktoren"**. An jedem Bewertungstag (t) ändern sich die Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen Bewertungstag (t) in die in der **Tabelle 3** angegebenen **"Angepassten Gewichtungsfaktoren"**. Soweit in einem Kalenderjahr bis zum dritten Freitag im Dezember kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, ändern sich die Gewichtungsfaktoren automatisch an diesem dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahrs nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahres in die in der **Tabelle 3** angegebenen Angepassten Gewichtungsfaktoren. **"Berechnungstage"** sind Tage, an denen der jeweilige Korbbestandteil vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird ein Korbbestandteil nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315

* wobei eine Investition in einen den Iran repräsentierenden Korbbestandteil nicht getätigt wird, solange nach Einschätzung der Zertifikatsstelle Handelsembargen oder vergleichbare Maßnahmen gegen dieses Land bestehen.

BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.

- (4) Veränderungen in der Berechnung eines Korbbestandteils (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Korbbestandteil berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Korbbestandteils infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Korbbestandteils. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Korbbestandteil enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung eines Korbbestandteils und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Wird ein Korbbestandteil zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index als entsprechender Korbbestandteil künftig für das Zertifikatsrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolgekorbwert**"). Der Nachfolgekorbwert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbwert.
- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

Im Hinblick auf **Aktien** als Korbbestandteile:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** als Basiswert angegebenen Korb von Indizes und Aktienkörben (und ggf. Investmentfondsanteilen), der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). Im Hinblick auf Aktienkörbe als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 2** als Korbbestandteil angegebenen Aktienkörbe. Die Emittentin hat das Recht, jeden Korbbestandteil durch einen anderen Aktienkorb oder einen Index oder einen Investmentfondsanteil zu ersetzen (das "**Ersetzungsrecht**"), soweit dieser Aktienkorb oder dieser Index oder dieser Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus dem Land des zu ersetzenden Korbbestandteils repräsentiert. Ferner hat die Emittentin das Recht, einen Aktienkorb oder einen Index oder einen Investmentfondsanteil als neuen Korbbestandteil hinzuzufügen (das "**Hinzufügensrecht**"), soweit dieser Aktienkorb oder Index oder Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus Bangladesh, Iran* oder Nigeria repräsentiert. Die Emittentin übt die vorgenannten Rechte aus, indem sie spätestens drei Monate vor dem Tag der Wirksamkeit der Ersetzung bzw. der Hinzufügung den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 ihre Absicht zur Ersetzung bzw. Hinzufügung mitteilt.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht der Summe der mit der Gewichtung multiplizierten Schlusskurse aller im jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Aktien, wie diese an Berechnungstagen an der in der **Tabelle 2** für die im jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Aktien angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") ermittelt und veröffentlicht werden. "**Gewichtung**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung nach den Bestimmungen dieses Absatz (2), der in der **Tabelle 2** für die im jeweiligen Korbbestandteil enthaltene Aktien angegebene Gewichtung. Der "**Maßgebliche Referenzkurs (Start)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils, gegebenenfalls erhöht um bis zu diesem Tag auf die Aktien im Korbbestandteil gezahlten Dividenden, an einem Bewertungstag (t) bzw. soweit noch kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, dem in der **Tabelle 2** angegebenen "**Anfänglichen Maßgeblichen Referenzkurs**". Der "**Maßgebliche Referenzkurs (Ende)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils, gegebenenfalls erhöht um bis zu diesem Tag auf die Aktien im Korbbestandteil gezahlten Dividenden, am letzten Berechnungstag unmittelbar vor einem Bewertungstag (t) bzw. vor dem Bewertungstag. Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Referenzkurs (Ende) und dem am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (t) ermittelten Maßgeblichen Referenzkurs

* wobei eine Investition in einen den Iran repräsentierenden Korbbestandteil nicht getätigt wird, solange nach Einschätzung der Zertifikatsstelle Handelsembargen oder vergleichbare Maßnahmen gegen dieses Land bestehen.

(Start), multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2 (3)), ferner multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor. Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen am Beginn der Laufzeit den in der **Tabelle 2** angegebenen "**Anfänglichen Gewichtungsfaktoren**". An jedem Bewertungstag (t) ändern sich die Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen Bewertungstag (t) in die in der **Tabelle 3** angegebenen "**Angepassten Gewichtungsfaktoren**" und die Gewichtung der im Korbbestandteil enthaltenen Aktien (sowie ggf. die Zusammensetzung des Korbbestandteils) wird anhand der Marktkapitalisierung der jeweiligen Aktie angepasst. Soweit in einem Kalenderjahr bis zum dritten Freitag im Dezember kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, ändern sich die Gewichtungsfaktoren automatisch an diesem dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahrs nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahrs in die in der **Tabelle 3** angegebenen Angepassten Gewichtungsfaktoren und die Gewichtung der im Korbbestandteil enthaltenen Aktien (sowie ggf. die Zusammensetzung des Korbbestandteils) wird anhand der Marktkapitalisierung der jeweiligen Aktie angepasst. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Schlusskurs aller im jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Aktien an der Maßgeblichen Börse ermittelt und veröffentlicht wird.

- (3) Wenn ein Unternehmen, welches eine der Aktien eines Korbbestandteils (i) begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("Kapitalerhöhung gegen Einlagen"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen - das Ratio gemäß Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "Stichtag").
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird die Gewichtung der jeweiligen Aktie mit dem nach der Formel

$$\frac{N_o}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_o} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_o}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert

und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

No die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

Nn die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AKn der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emission nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

SKo der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird die Gewichtung der jeweiligen Aktie mit dem nach der Formel

$$\frac{No}{Nn}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. No und Nn haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

- (6) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird die Gewichtung der jeweiligen Aktie durch den nach der Formel

$$\frac{SKo}{SKo - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SKo der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleibt die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen – das Ratio unverändert.
- (8) Spaltet das Unternehmen, welches eine der Aktien eines Korbbestandteils (i) begeben hat, einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass
 - (a) ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
 - (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird der bisher im Korbbestandteil befindliche Aktie (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses "Austauschkorbwertes" in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Ratios verändert. Die Gewichtung der Aktie im jeweiligen Korbbestandteils und - sofern vorgesehen - das Ratio bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen, welches eine der Aktien in den Korbbestandteilen (i) begeben hat, einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen, die Gewichtung der Aktie im jeweiligen Korbbestandteil und - sofern

vorgesehen - das Ratio unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.

- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer Aktie in einem der Korbbestandteile (i) an der Maßgeblichen Börse (i) auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § (9) gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung auf Grund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die jeweilige in einem Korbbestandteil enthaltene Aktie des betreffenden Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufzunehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des einer Aktie in einem der Korbbestandteile (i) an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse gemäß § 11 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (11) Im Fall, dass mit dem Unternehmen, welches eine der in den Korbbestandteilen (i) enthaltenen Aktien begeben hat, ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 9 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz 1 genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die jeweiligen Aktien des jeweiligen Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder

mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(12) Falls während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß (a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des jeweiligen Unternehmens gehandelt werden, gilt das Folgende:

(a) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)

(aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen, welches eine der in den Korbbestandteilen (i) enthaltenen Aktien begeben hat, oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der jeweiligen Aktien des jeweiligen Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

(bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "Kontrakte") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen - das Ratio und/oder die jeweilige Aktie entsprechend angepasst, wobei die angepasste Gewichtung auf zwei Nachkommastellen und das ggf. angepasste Ratio auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben die Gewichtung der jeweiligen Aktie und - sofern vorgesehen - das Ratio und die jeweilige Aktie im Korbbestandteil (i) unverändert.

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die jeweilige Aktie an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "Ersatzterminbörse") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als neue Maßgebliche Börse (die "Ersatzbörse") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß § 9 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse gemäß § 11 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Zertifikate im jeweiligen Korbbestandteil (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (14) Sollte die Emittentin feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in vorstehenden Absätzen (3) – (12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in vorstehenden Absätzen (3) – (12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Zertifikate in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.

- (15) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

im Hinblick auf **Investmentfondsanteile** als Korbbestandteile:

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** als Basiswert angegebenen Korb von Investmentfondsanteilen und Indizes und Aktienkörben (und ggf. Investmentfondsanteilen), der in der **Tabelle 2** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). Im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem Investmentfondsanteil an dem jeweils angegebenen Investmentfonds (jeweils ein "**Investmentfonds**"), der im Wege des Hinzufügensrechts oder des Ersetzungsrechts in den Korb aufgenommen wird. Die Emittentin hat das Recht, jeden Korbbestandteil durch einen Aktienkorb oder einen Index oder einen anderen Investmentfondsanteil zu ersetzen (das "**Ersetzungsrecht**"), soweit dieser Aktienkorb oder Index oder Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus dem Land des zu ersetzenden Korbbestandteils repräsentiert. Ferner hat die Emittentin das Recht, einen Aktienkorb oder einen Index oder einen Investmentfondsanteil als neuen Korbbestandteil hinzuzufügen (das "**Hinzufügensrecht**"), soweit dieser Aktienkorb oder Index oder Investmentfondsanteil Aktien oder aktienersetzende Zertifikate aus Bangladesh, Iran* oder Nigeria repräsentiert. Die Emittentin übt die vorgenannten Rechte aus, indem sie spätestens drei Monate vor dem Tag der Wirksamkeit der Ersetzung bzw. der Hinzufügung den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 ihre Absicht zur Ersetzung bzw. Hinzufügung mitteilt.
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Nettoinventarwert des des jeweiligen Korbbestandteils, wie er an Berechnungstagen von der im Rahmen der Ausübung des Ersetzungsrechts oder des Hinzufügensrechts für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") festgestellt und veröffentlicht wird. Der "**Maßgebliche Referenzkurs (Start)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils an einem Bewertungstag (t), bzw, soweit noch kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, dem im Rahmen der Ausübung des Ersetzungsrechts oder des Hinzufügensrechts für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen "**Anfänglichen Maßgeblichen Referenzkurs**". Der "**Maßgebliche Referenzkurs (Ende)**" eines Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am letzten Berechnungstag unmittelbar vor einem Bewertungstag (t) bzw. vor dem Bewertungstag. Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Referenzkurs (Ende) und dem am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (t) ermittelten Maßgeblichen Referenzkurs (Start), multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2 (3)), ferner multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor. Die "**Gewichtungsfaktoren**" der einzelnen Korbbestandteile

* wobei eine Investition in einen den Iran repräsentierenden Korbbestandteil nicht getätigt wird, solange nach Einschätzung der Zertifikatsstelle Handelsembargen oder vergleichbare Maßnahmen gegen dieses Land bestehen.

entsprechen anfänglich den im Rahmen der Ausübung des Ersetzungsrechts oder des Hinzufügensrechts für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen "**Anfänglichen Gewichtungsfaktoren**". An jedem Bewertungstag (t) ändern sich die Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen Bewertungstag (t) in die in der **Tabelle 3** angegebenen "**Angepassten Gewichtungsfaktoren**". Soweit in einem Kalenderjahr bis zum dritten reitag im Dezember kein Bewertungstag (t) eingetreten ist, ändern sich die Gewichtungsfaktoren automatisch an diesem dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahrs nach Maßgabe der **Tabelle 3** mit Wirkung zum jeweiligen dritten Freitag im Dezember dieses Kalenderjahres in die in der **Tabelle 3** angegebenen Angepassten Gewichtungsfaktoren. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Nettoinventarwert des jeweiligen Korbbestandteils von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.

- (3) Wird die Berechnung eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird ein Korbbestandteil durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß Absatz (4), fest, welches Finanzinstrument künftig den betroffenen Korbbestandteil ersetzen soll (der "**Nachfolgekorbwert**"). Der Nachfolgekorbwert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbwert.
- (4) Werden die Bedingungen, denen ein Korbbestandteil unterliegt, geändert oder tritt eine Veränderung ein, die den Korbbestandteil betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des betreffenden Korbbestandteils, die Auflösung des jeweiligen Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des jeweiligen Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des jeweiligen Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem betreffenden Investmentfonds, so kann die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 9, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Anpassungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 9
Vorzeitige Kündigung

im Hinblick auf **Indizes** als Korbbestandteile:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbwerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgekorbwert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgekorbwert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

im Hinblick auf **Aktienkörbe** als Korbbestandteile:

- (1) Sollte die Notierung der Aktien eines Unternehmens in einem der Korbbestandteile an der Maßgeblichen Börse auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des jeweiligen Unternehmens an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) nur

noch eine geringe Liquidität der Aktien eines Unternehmens in einem Korbbestandteil an der Maßgeblichen Börse gegeben ist. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien eines Unternehmens im jeweiligen Korbbestandteil an der Maßgeblichen Börse unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

im Hinblick auf **Investmentfondsanteile** als Korbbestandteile:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbwerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen (die „**außerordentliche Kündigung**“). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgekorbwert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgefondsanteil festgelegt werden muss, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10
Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

§ 12
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten.

Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert;
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann; und
 - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 15
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

D. Garantie

THIS GUARANTEE is made on 07 July 2006 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

WHEREAS

- (A) Goldman Sachs Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of certificates and other structured securities (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 07 July 2006 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms of

DIESE GARANTIE wurde am 07. Juli 2006 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "Garantin") gewährt.

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman Sachs Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Zertifikaten und anderen strukturierten Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (der "**Emissionsplan**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 07. Juli 2006 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen und Konditionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Rückzahlungsbeträge und sonstiger

the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.

3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any

Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen. Für den Fall, dass die Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen und Konditionen geleistet würden.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).

3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichtonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert

security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.
6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially

werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Reche ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen und Konditionen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "Rechtsnachfolger"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.
6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen

all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.

wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

7. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.

7. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.

8. The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail.

8. Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der SEC ein. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird auf folgende Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 25. November 2005 geendete Geschäftsjahr vom 13. September 2005,
- Ziffer 1 der Vollmacht (Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 31. März 2006,
- die Quartalsberichte gemäß Form 10-Q für das am 24. Februar 2006 geendete Quartal und das am 26. Mai 2006 geendete Quartal und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 14. März 2006 und vom 13. Juni 2006.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> erhältlich. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Ausserdem werden die Dokumente bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Der Geschäftszweck der Garantin (wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde der Garantin festgelegt) umfasst alle nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware für die Kapitalgesellschaften (*Corporations*) rechtlich zulässigen Handlungen und Aktivitäten.

Die Garantin steht in Übereinstimmung mit allen Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

Frankfurt am Main, den 30. März 2007

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt